

Richtlinie zur Verantwortung und Organisation des Arbeits- und Umweltschutzes an der Philipps-Universität Marburg vom 31.05.2023

1 Ziele des Arbeits- und Umweltschutzes

Der an der Universität Marburg etablierte Arbeits- und Umweltschutz hat das Ziel, sichere Arbeits- und Studierbedingungen zu gewährleisten und Umweltgefährdungen zu verhindern. Mit grundsätzlichen Gesundheitsschutzmaßnahmen sollen arbeitsbedingte Unfälle von Beschäftigten und Studierenden ebenso wie Berufskrankheiten vermieden werden. Beim Umgang mit Gefahrstoffen und Biostoffen muss eine sichere Lagerung und Entsorgung gewährleistet werden.

2 Festlegung, Dokumentation und Umsetzung von Schutzmaßnahmen

(1) Vorsorge- und Schutzmaßnahmen der Arbeitssicherheit müssen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in allen universitären Bereichen ermittelt, festgelegt und umgesetzt werden. Die Festlegungen adäquater Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, ihre Bekanntmachung und regelmäßige Fortschreibung bzw. Anpassung müssen spezifisch für die jeweiligen Arbeits-, Forschungs- sowie Lehrbereiche erfolgen. Dabei muss für jede Schutzmaßnahme festgelegt werden, wer diese verantwortlich zu veranlassen hat und bis wann diese umzusetzen ist.

(2) In regelmäßigen, mindestens aber jährlichen Zeitabständen sind die getroffenen Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Datum und Ergebnis der Überprüfungen sind konkret darzustellen.

(3) Gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind die spezifisch für jeden Arbeits-, Forschungs- sowie Lehrbereich getroffenen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sowie ihre regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen in Form von Gefährdungsbeurteilungen zu dokumentieren. Da diese bei allen Änderungen der konkreten Tätigkeiten oder der jeweiligen Arbeits-, Forschungs- und Lehrbereiche sowie im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen der Vorsorge- und Schutzmaßnahmen fortgeschrieben werden müssen, haben sie einen prozessorientierten Charakter. Im Folgenden werden sie deshalb als prozessorientierte Gefährdungsbeurteilung bezeichnet.

(4) Gemäß § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sind für alle schwangeren bzw. stillenden Mitarbeiterinnen sowie schwangere bzw. stillende Studentinnen individuelle Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Ziel des Mutterschutzrechtes ist es, schwangeren oder stillenden Mitarbeiterinnen bzw. Studentinnen die Fortsetzung ihrer Beschäftigung bzw. ihres Studiums zu ermöglichen, ohne dass der Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Lebens oder der stillenden Mutter und dem Kleinkind beeinträchtigt wird.

(5) Für eine angemessene prozessorientierte Gefährdungsbeurteilung oder eine angemessene individuelle Gefährdungsbeurteilung sind die universitätsspezifischen Dokumentationsvorlagen zu nutzen.

3 Verantwortung für die Umsetzung des Arbeits- und Umweltschutzes

(1) Der Präsident trägt die Gesamtverantwortung für die rechtskonforme Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften und die Betriebssicherheit innerhalb der Universität. Er gewährleistet gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Gesamtorganisation mit den unterstützenden internen Strukturen für den Arbeitsschutz.

(2) Mit dieser Richtlinie delegiert der Präsident arbeits- bzw. dienstrechtlich sowie nach § 13 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung der prozessorientierten Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziffer 2 Abs. 3 an alle Leitungspersonen für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Dies beinhaltet die Festlegung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung von adäquaten Schutzmaßnahmen.

(3) Leitungspersonen im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche Beschäftigte der Universität mit Personalverantwortung, die eine Organisationseinheit der Universität leiten. Darunter fallen insbesondere die Leitungen von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, von Kliniken (hier nur Bereiche von Forschung und Lehre), von Fachbereichen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (Zentren), zentralen technischen Einrichtungen (z.B. Universitätsbibliothek, Hochschulrechenzentrum), sonstigen Einrichtungen der Universität (z.B. Botanischer Garten) sowie von Dezernaten oder Stabsstellen in der Verwaltung.

(4) Der Zuständigkeitsbereich einer Leitungsperson umfasst alle eigenen Tätigkeiten und die Tätigkeiten der zugeordneten Beschäftigten und die verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe. Er umfasst auch dann die Tätigkeiten der zugeordneten Beschäftigten, wenn diese alleine als verantwortliche Person auftreten, beispielsweise in eigenen Forschungsprojekten oder Lehrveranstaltungen. Der Zuständigkeitsbereich der Leitungsperson dehnt sich auch auf alle weiteren Personen aus, die unter ihrer Anleitung als Studierende, Praktikant*innen oder als ihr Gast arbeiten. Werden Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe gemeinsam von Personen genutzt, die unterschiedlichen Leitungspersonen zugeordnet sind, so ist zwischen den Leitungspersonen zu klären, in wessen Zuständigkeitsbereich die jeweiligen Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe fallen. Das Ergebnis dieser Klärung ist zu dokumentieren.

(5) Im Bereich der Lehre sind prozessorientierte Gefährdungsbeurteilungen mit Festlegung, Umsetzung und regelmäßiger Überprüfung von adäquaten Schutzmaßnahmen insbesondere für Praktika und Exkursionen zu erstellen und bei Bedarf anzupassen. Für Lehrveranstaltungsformen wie Vorlesungen, Seminare und Übungen in PC-Pools oder vergleichbaren Räumen mit büroähnlicher Ausstattung sind keine gesonderten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.

(6) Den Dekan*innen und den Leitungen von Zentren und fachbereichsfreien Einrichtungen obliegt ergänzend die Organisation jener Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen, die sinnvollerweise nicht durch einzelne Arbeitsgruppen oder Arbeitsbereiche sondern für den Fachbereich, das Zentrum oder die Einrichtung insgesamt organisiert werden. Auf zentraler Bereichsebene werden sinnvollerweise Präventionsmaßnahmen wie die Benennung und Schulung von Betrieblichen Ersthelfer*innen, die Durchführung von Sicherheitsbegehungen gemäß Arbeitssicherheitsgesetz, die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte oder die Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen wie z.B. Abzüge, Sicherheitsschränke oder Sicherheitswerkbänke organisiert.

(7) Für den Bereich der Krankenversorgung am Fachbereich Medizin gelten die Vorschriften des UKGM.

4 Unterstützung und Informationen

(1) Die zentrale Sicherheitsreferentin oder der zentrale Sicherheitsreferent und die dezentralen Sicherheitsreferentinnen und Sicherheitsreferenten in den jeweiligen Organisationseinheiten unterstützen die Umsetzung des Arbeits- und Umweltschutzes nach ihren Möglichkeiten.

(2) Verbindliche Umsetzungshinweise des Arbeits- und Umweltschutzes und weitere Informationen zum Thema werden im Handbuch für Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Universität Marburg bereitgestellt. Dieses ist zu finden auf der Homepage unter <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/sicherheit>

5 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Verantwortung und Organisation des Arbeits- und Umweltschutzes an der Philipps-Universität Marburg tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

31.05.2023

gez. Prof. Dr. Thomas Nauß

Präsident der Philipps-Universität Marburg